

SATZUNG

des Vereins „INITIATIVE SCHÖNES PLÖN e.V.“ (ISP)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Initiative Schönes Plön e.V.“ und ist in das Vereinsregister Kiel eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Plön.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Heimatpflege
2. die Förderung der Landschaftspflege
3. die Förderung des Umweltschutzes
4. die Förderung des Denkmalschutzes

Der Verein wird:

- a. die Bedeutung örtlicher Kulturgüter und allgemeiner Sehenswürdigkeiten im Bewusstsein der Bevölkerung stärken,
- b. zur Pflege und Gestaltung des Ortsbildes Anregungen geben und Aktionen durchführen und den zuständigen Behörden zuleiten.
- c. zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege örtlicher Denkmäler und Gedenkstätten unter Beachtung der Forderungen des Denkmalschutzes eintreten,
- d. Initiativen zur Errichtung, Pflege, Gestaltung und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung und der Landschaftspflege sowie dem Umwelt- und Naturschutz dienen, an die zuständigen Gemeinden herantragen. Hierzu gehören auch die Pflege von Wegen, Bänken und öffentlichen Park- und Seeuferanlagen.
- e. Die Öffentlichkeit und die Jugend an die oben genannten Punkte heranführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

SATZUNG

des Vereins „INITIATIVE SCHÖNES PLÖN e.V.“ (ISP)



§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt.
2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
3. Widerspricht der Vorstand des Vereins nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Aufnahmeantrages, so ist der Antragsteller als Mitglied aufgenommen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von allen Mitgliedern werden jeweils Jahresbeiträge erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann mit Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und der Satzung des Vereins grob zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung muss der/die Betroffene vom Vorstand gehört werden.
3. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
2. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungen schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied angegebene Post oder elektronische Adresse abgesandt worden ist. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Mindestfrist von 8 Tagen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

SATZUNG

des Vereins „INITIATIVE SCHÖNES PLÖN e.V.“ (ISP)



4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a. die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- b. die Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes
- d. die Wahl der Kassenprüfer
- e. die Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung
- f. die Festsetzung der Beitragsordnung
- g. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensverwendung des Vereins.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn

- a. der Vorstand es für erforderlich hält
- b. mindestens 25% aller ordentlichen Mitglieder dies fordern unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

6. Bei Beschlussfassungen gelten Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, als nicht anwesend.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Funktion des/der Schatzmeister/in kann vom dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden in Personalunion ausgeübt werden.

2. Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann ein erweiterter Vorstand aus dem/der Schriftführerin sowie höchstens zwei Beisitzern gebildet werden. Die Funktion des/der Schriftführer/in kann auch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Personalunion ausgeübt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der geschäftsführende Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in im geraden Jahr, der 2. Vorsitzende im ungeraden Jahr. Das gilt nicht für den Zeitpunkt der Gründung des Vereins. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode vorzeitig aus, so ist auf der nächsten

SATZUNG

des Vereins „INITIATIVE SCHÖNES PLÖN e.V.“ (ISP)



ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt für eine neue Wahlperiode von zwei Jahren zu wählen. Bis zu dieser Wahl bestimmt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied, das diese Aufgabe kommissarisch wahrnimmt.

4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes im Einzelfall Aufwandsentschädigungen festsetzen und deren Höhe bestimmen.
5. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. von einem seiner Vertreter je nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstandes einzuberufen.
7. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand gemäß § 11 Ziff. 1 obliegt unter anderem:

- a. die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung.
- b. die Planung und Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes.
- c. die ordnungsgemäße Kassenführung.
- d. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
- e. die Erstattung von Tätigkeits- und Geschäftsberichten.

§ 13 Projektgruppen

1. Der Vorstand gemäß § 11 Ziff. 1 kann auf längere Dauer oder für bestimmte Projekte angelegte Arbeitsgruppen bilden.
2. In den Arbeitsgruppen können auch vereinsfremde Personen mitarbeiten, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Vorstand gemäß § 11 Ziff. 1 kann die Zahl der Gruppenmitglieder beschränken.
3. Der/die Sprecher/in einer Arbeitsgruppe wird von der Gruppe selbst gewählt, diese Person muss dem Vorstand gemäß § 11 Ziff. 1 regelmäßig über die laufende Arbeit berichten.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

SATZUNG

des Vereins „INITIATIVE SCHÖNES PLÖN e.V.“ (ISP)



§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand gemäß § 11 Ziff. 1 spätestens einen Monat vor einer geplanten oder geforderten Mitgliederversammlung vorliegen und dürfen nur behandelt werden, wenn diese Anträge auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden haben.
2. § 15 (1) gilt analog auch für Anträge des Vorstandes.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von einer ausschließlich für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Auflösungsversammlung muss spätestens mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich erfolgen.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung des Vereins die/der erste Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Plön, die es unmittelbar und ausschließlich für die ursprünglichen Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

Die am 19.9.2013 erstellte Satzung hat nunmehr die Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014.

Plön, den 27. März 2014